

Sehr geehrter,

wegen Verstoßes gegen die durch Sie zu erfüllenden Pflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz - GwG) wird Ihnen gemäß § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG eine

Verwarnung

erteilt.

[...]

I.

Durch Ihre Angaben vom 10.11.2023 in diesem Fragebogen teilten Sie mit, dass

- 1.** eine Risikoanalyse nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG nicht durchgeführt wurde und nicht dokumentiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) wurde und nicht regelmäßig überprüft und aktualisiert (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG) wurde;
- 2.** die Identifizierung der wirtschaftlich Berechtigten nicht gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 GwG grundsätzlich vor Begründung einer Geschäftsbeziehung durchgeführt wurde/wird, sondern mit Begründung der Geschäftsbeziehung;
- 3.** Vorkehrungen gem. § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG zur Ermittlung der „PEP-Eigenschaft“ (§ 1 Abs. 12 GwG) Ihrer Mandanten bzw. der wirtschaftlich Berechtigten nicht getroffen wurden;
- 4.** in den letzten zwölf Monaten keine Fälle vorlagen, bei denen festgestellt wurde, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann, obwohl Sie zu den von Ihnen betreuten Mandanten angegeben haben, vier Mandanten aus dem Bereich Handel mit Kraftfahrzeugen, Schiffen, Motorbooten zu beraten, einen Mandanten aus dem Bereich des Hotelgewerbes, 41 Mandanten aus dem Bereich des Gaststättengewerbes, einen Mandanten aus dem Bereich Import-/Exporthandel und sieben Mandanten aus dem Bereich Glücksspielbetrieb und Mandanten aus den vorbezeichneten Bereichen nach den Ausführungen in der Anlage 2 zum Geldwäschegesetz zumindest teilweise als Mandate mit einem höheren Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung eingestuft werden müssten.

II.

- 1.** Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 GwG haben die Verpflichteten diejenigen Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung zu ermitteln und zu bewerten, die für Geschäfte bestehen, die von ihnen betrieben werden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG haben die Verpflichteten diese Risikoanalyse zu dokumentieren und gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 1 (Risikoanalyse) GwG;

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Dokumentation) GwG.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 2 (Überprüfung und Aktualisierung) GwG.

- 2.** Nach § 11 Abs. 1 GwG haben Verpflichtete u.a. wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 26 GwG;

3. Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG haben die Verpflichteten mit angemessenen, risikoorientierten Verfahren festzustellen, ob es sich bei ihrem Vertragspartner oder dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person, um ein Familienmitglied oder um eine bekanntermaßen nahestehende Person handelt.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 19 GwG.

4. Nach § 15 Abs. 2 GwG haben Verpflichtete verstärkte Sorgfaltspflichten zu erfüllen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann.

Verstoß ordnungswidrig gem. § 56 Abs. 1 Nr. 32 GwG.

IV.

1. Aufgrund Ihrer oben unter Ziffer I. festgestellten Verstöße gegen Ihre geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten ist es erforderlich, Sie im Wege einer Verwarnung nach § 51 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 GwG zur Erfüllung der Sie treffenden Verpflichtungen anzuhalten.

2. Dabei gehen wir angesichts Ihrer oben unter Ziffern III. und IV. wiedergegebenen Maßnahmen und Erklärungen und nachgereichten Dokumentationen davon aus, dass Sie die zuvor aufgezeigten Verstöße beseitigt haben und die Einhaltung Ihrer gesetzlichen Pflichten nach dem GwG künftighin gewährleisten.

Daher erscheint es - auch wenn die nachträgliche und zukünftige Erfüllung Ihrer geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten deren frühere Verletzung nicht rückwirkend heilen kann - angemessen, von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeiten-/Bußgeldverfahrens vorerst abzusehen.

3. Weitere aufsichtliche Prüfungen und Maßnahmen behalten wir uns ausdrücklich vor und weisen darauf hin, dass nach § 51 Abs. 5 GwG ein Berufsverbot oder ein Widerruf Ihrer Bestellung als Steuerberater drohen kann, wenn Sie vorsätzlich oder fahrlässig

- gegen die Sie treffenden Pflichten nach dem GwG verstoßen,
- Ihr pflichtwidriges Verhalten trotz Verwarnung fortsetzen und
- Ihr Verstoß nachhaltig ist.